

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ an der Universität Bremen

Vom 19. Dezember 2018

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Dezember 2018 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 173), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem physikalischen oder mathematischen Studiengang

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credit Points nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von mindestens 90 CP aus dem Bereich Physik, der im vorherigen Studium erbracht wurde.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Ein Motivationsschreiben (max. 1 Seite), welches das besondere Interesse am Studienfach Environmental Physics begründet.
- e. Zwei Empfehlungsschreiben (mit Briefkopf und Originalunterschrift), die nicht älter als zwei Jahre sein dürfen. Mindestens ein Schreiben muss von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der absolvierten Fakultät oder alternativ vom aktuellen Arbeitgeber der Bewerberin oder des Bewerbers sein (die Empfehlungsschreiben müssen einen fachlichen Bezug haben).

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sowie über die Bewertung des Motivations- und der Empfehlungsschreiben nach Absatz 1 Buchstaben d und e entscheidet die Auswahlkommission. Die Bewertung der Schreiben erfolgt gemäß § 4 Absätze 2 und 3.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP entsprechend vier Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und

Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) gemäß § 1 Absatz 1d,
- zwei Empfehlungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 31. Mai, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfänge-

rinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 4 vergeben.

(2) Das in § 1 geforderte Motivationsschreiben wird durch die Auswahlkommission begutachtet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs. Für die Bewertung des Motivationsschreibens werden Punkte von 0 – 3 vergeben (0 = nicht überzeugend; 1 = wenig überzeugend; 2 = überzeugend; 3 = sehr überzeugend).

(3) Die Empfehlungsschreiben werden durch die Auswahlkommission begutachtet, es werden insgesamt 4 Punkte vergeben. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind:

- a. Entsprechen die Empfehlungsschreiben den unter § 1 Absatz 1 Buchstabe e formulierten formalen Anforderungen? (1 Punkt)
- b. Ist ein Bezug zur Physik (1 Punkt) und insbesondere zur Umweltphysik (1 Punkt) zu erkennen?
- c. Gibt das Empfehlungsschreiben eine Begründung dafür, warum sich der Studiengang Environmental Physics in besonderer Weise für die akademische Weiterqualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers eignet? (1 Punkt)

(4) Für den Fall einer begrenzten Zulassungszahl bewertet der Prüfungsausschuss die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen und Bewerbern:

- Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts, mind. 120 CP (50%, s. Tabelle in Absatz 5),
- einschlägige Studienschwerpunkte im Erststudium (30%),
- Begründung des Interesses am Studiengang/Motivationsschreiben (10%; max. Punktzahl 3),
- Inhalt der zwei Empfehlungsschreiben (10%; max. Punktzahl 5).

(5) Tabelle: Gewichtung

Gesamtnote	50 P	A = 50 P, B = 33 P, C = 12 P, D = 0 P
Studienschwerpunkte	30 P	Umweltphysik, Meteorologie, Ozeanographie, Geophysik, Geologie, Applied Physics (2 aus 6 = 30 P, 1 aus 6 = 15 P)
Motivation	10 P	3 = 10 P, 2 = 7 P, 1 = 3 P, 0 = 0 P
Empfehlungen	10 P	3 = 10 P, 2 = 7 P, 1 = 3 P, 0 = 0 P
Gesamt	100 P	

P = Punkte

(6) Die Auswahlkommission bildet nach dem Ergebnis der nach Absatz 2 und 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(7) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(8) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder müssen im Studiengang tätig sein und werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss und besteht aus

- 3 Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2019/20. Die Aufnahmeordnung vom 19. Februar 2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 20. Dezember 2018

Der Rektor
der Universität Bremen